

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Josef Blässinger GmbH + Co. KG

Stand September 2021

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Josef Blässinger GmbH + Co. KG (nachfolgend „Blässinger“ genannt) und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie finden ausschließlich gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Anwendung. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Blässinger hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Blässinger eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
3. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die zwischen Blässinger und dem Lieferanten zur Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
4. Rechte, die Blässinger nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

II. Vertragsschluss und Vertragsänderungen, Vertragsdurchführung

1. Angebote, Entwürfe, Planungen, Kostenvoranschläge, Proben und Muster des Lieferanten sind für Blässinger kostenfrei. Auf Verlangen von Blässinger sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.
2. Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von Blässinger schriftlich erteilt oder im Falle einer mündlichen Bestellung vom Lieferanten ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für Blässinger nicht verbindlich.
3. Der Lieferant hat Blässinger vor Vertragsabschluss schriftlich zu informieren, falls die bestellten Produkte nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegen. Bei nicht ordnungsgemäßer Information, insbesondere bei Nichtinformation, bei falscher, unvollständiger oder nicht rechtzeitiger Information ist Blässinger nach erfolglosem Ablauf einer von ihr gesetzten angemessenen Frist und ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Lieferanten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Entsprechendes gilt, wenn die Produkte einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegen. Weitergehende Ansprüche von Blässinger bleiben unberührt.
4. Die Preise in den Bestellungen von Blässinger sind Festpreise für die Laufzeit der Bestellung und für die Laufzeit der gesamten Auftragsabwicklung. Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eingang der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Preis und Lieferzeit ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von Blässinger schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen. Einseitige Änderungen der Bestellungen durch den Lieferanten sind ausgeschlossen.
5. Sofern Blässinger mit dem Lieferanten einen Rahmenvertrag über künftige Lieferungen abgeschlossen hat, ist eine von Blässinger erteilte Bestellung verbindlich, falls ihr der Lieferant nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.
6. Das Schweigen von Blässinger auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
7. Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten haben die Bestelldaten, insbesondere Besteller, Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantennummer zu enthalten.
8. Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant Blässinger unverzüglich schriftlich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Blässinger wird dem Lieferanten mitteilen, ob und welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Blässinger ist jederzeit zur Änderung der Bestellung berechtigt, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Produkte. In diesen Fällen ist dem Lieferanten eine angemessene Frist für die erforderlichen Änderungen der Produktion zu gewähren. Verändern sich

durch diese Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, verhandeln die Vertragsparteien über eine entsprechende Anpassung des Preises. Kommt innerhalb von acht Wochen nach schriftlicher Aufforderung zur Verhandlung keine Einigung über eine Preisanpassung zustande, so ist Blässinger berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

III. Exportkontrollrechtliche Informationspflichten des Lieferanten

1. Der Lieferant hat Blässinger unaufgefordert innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bestellung durch Blässinger mitzuteilen, ob die Vertragsgüter (a) in der Ausfuhrliste (Anlage „AL“ zum Außenwirtschaftsgesetz) und/oder (b) in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 428/2009 in der jeweils gültigen Fassung (Dual-Use-Verordnung) und/oder (c) in Anhang IV Dual-Use-Verordnung aufgeführt sind. Sind die Produkte gelistet, hat der Lieferant Blässinger innerhalb der gleichen Frist die entsprechende Klassifizierungsnummer der Vertragsgüter mitzuteilen. In allen Fällen, in denen Zweifel bestehen, ob das Produkt gelistet ist, wird der Lieferant Blässinger innerhalb der vorgenannten Frist entsprechend informieren. Ferner wird der Lieferant dem Lieferungsempfänger innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bestellung den KN-Code des Produkts mitteilen.
2. Der Lieferant hat Blässinger unaufgefordert innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bestellung durch Blässinger mitzuteilen, ob die Produkte
 - Waren mit US-Ursprung sind, oder
 - einen US-Anteil an Waren, Technologie oder Software enthalten („De-minimis“) und ob der Wert des US-Anteils 5 % oder 20 % des Gesamtwerts der Produkte übersteigt. Sind die vorgenannten Kategorien erfüllt, so hat der Lieferant Blässinger im gleichen Zeitraum die entsprechende Klassifikationsnummer (ECCN) der Produkte mitzuteilen. Darüber hinaus hat der Lieferant Blässinger unaufgefordert innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bestellung durch Blässinger mitzuteilen, ob die Produkte aus einem sonstigen Grund den EAR unterliegen. Ist dies der Fall, hat der Lieferant Blässinger innerhalb der gleichen Frist die entsprechende Klassifikationsnummer (ECCN) der Produkte mitzuteilen.
3. Unbeschadet sonstiger in diesen AEB geregelter Informationspflichten unterstützt jede Partei die andere Partei bei der Beschaffung aller Informationen und Unterlagen, die zur Einhaltung des jeweils anwendbaren Außenwirtschaftsrechts erforderlich sind, oder aller diesbezüglich von Behörden geforderten Informationen. Diese Verpflichtung kann insbesondere Informationen über den Endkunden, den Bestimmungsort und den Verwendungszweck der vertragsgegenständlichen Waren oder Werk-/Dienstleistungen umfassen.

IV. Verpackung, Versand, Anlieferung und Eigentumserwerb

1. Der Lieferant hat die Vorgaben von Blässinger für den Versand der Produkte die jeweils geltenden Transport-, Verpackungs- und Anliefervorschriften zu beachten. Die Lieferung hat in einer der Art der Produkte entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Produkte so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Die Ware ist in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung zu liefern. Bei Mehrweg-Verpackungen sendet Blässinger diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten nur dann zurück, wenn der Lieferant auf den Lieferpapieren auf die leihweise Überlassung hinweist. Im Übrigen ist Blässinger zur Rückgabe der Verpackung nur aufgrund besonderer Vereinbarung verpflichtet.
2. Der Lieferant hat die Verpackung mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Besteller, Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantennummer, zu kennzeichnen. Zum Ausgleich der anfallenden Entsorgungskosten hat der Lieferant jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres eine Pauschale in Höhe von 0,3 % des Netto-Bestellwerts des jeweiligen Kalendervierteljahres zu bezahlen. Der Einsatz von Mehrwegverpackungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Blässinger zulässig.
3. Der Lieferant hat den Versand der Produkte Blässinger unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
4. Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein mit dem Umfang der Lieferung, den Artikel- und Materialnummern, der Liefermenge, dem Herstellungsdatum sowie den Bestelldaten, insbesondere Besteller, Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantennummer, in einfacher Ausfertigung beizufügen.
5. Straßentransporte können in den Niederlassungen von Blässinger nur von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr angeliefert werden. Der Lie-

ferant stellt Blässinger von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten geltend machen, es sei denn der Lieferant hat die Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nicht zu vertreten. Der Lieferant hat bei der Lieferung der Produkte insbesondere die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, insbesondere die betroffenen Produkte entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen.

V. Lieferzeit

1. Die in der Bestellung angegebenen oder auf andere Weise vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin müssen die Produkte unter der von Blässinger angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein.
2. Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er Blässinger unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
3. Gehen Lieferungen nicht zum vereinbarten Termin bei der von Blässinger angegebenen Empfangsstelle ein, so ist Blässinger berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, es sei denn der Lieferant hat dies nicht zu vertreten. Ist ein Fixtermin vereinbart, kann Blässinger diese Rechte ohne Fristsetzung sofort ausüben.
4. Blässinger ist im Falle des Verzugs des Lieferanten berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen, es sei denn der Lieferant hat den Lieferverzug nicht zu vertreten. Nimmt Blässinger die Lieferung an, so muss sich Blässinger die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung vorbehalten. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche von Blässinger bleiben unberührt. Der Lieferanspruch von Blässinger wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von Blässinger statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.
5. Mehrkosten, die durch eine zur Einhaltung von Lieferterminen notwendige beschleunigte Beförderung entstehen, trägt der Lieferant, es sei denn der Lieferant hat dies nicht zu vertreten.
6. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Blässinger zulässig. Blässinger ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Produkte auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzulagern oder auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden, es sei denn die Verführung ist geringfügig.
7. Blässinger ist berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen abzulehnen.
8. Teillieferungen sind nur aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung zulässig.
9. Ware, die der Bestellung von Blässinger nicht entspricht, hat der Lieferant auf seine Kosten bei Blässinger abzuholen. Blässinger ist auch berechtigt, dem Lieferanten die Ware unfrei zustellen zu lassen.

VI. Preise und Zahlung

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend (Festpreis) und versteht sich „frei Verwendungsstelle“. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis insbesondere die Kosten für Verpackung, Versandvorrichtungen, Transport und Versicherungen bis zu der von Blässinger angegebenen Lieferanschrift sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wird. Soweit die Versand- und Transportkosten im Einzelfall nicht in dem Preis enthalten sind und die Übernahme der Versand- und Transportkosten durch Blässinger schriftlich vereinbart ist, gilt dies nur für die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versand- und Transportart, auch wenn zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte.
2. Blässinger ist berechtigt, die Art der Verpackung, das Transportmittel, den Transportweg und die Transportversicherung zu bestimmen. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Transportversicherung abzuschließen und auf Verlangen von Blässinger unverzüglich schriftlich nachzuweisen. Die Kosten für die Transportversicherung übernimmt der Lieferant, sofern nichts anderes vereinbart ist.
3. Wenn eine umsatzsteuerfreie Lieferung in Betracht kommt, hat der Lieferant die erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit die Nachweise seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant unaufgefordert schriftlich seine USt-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßi-

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Josef Blässinger GmbH + Co. KG

Stand September 2021

- gen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.
- Blässinger erhält die Rechnung des Lieferanten in einfacher Ausfertigung. Sie darf der Lieferung nicht beigelegt, sondern muss gesondert geschickt werden. Rechnungen ohne Bestellnummer, Bestelldatum oder Lieferantennummer gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.
 - Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Produkte und Erhalt der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 20 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Blässinger ist berechtigt, die Zahlung nach eigener Wahl auch durch Scheck oder Überweisung zu leisten. Bei mangelhafter Lieferung ist Blässinger berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Produkte beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Lieferfrist oder zu dem vereinbarten Liefertermin. Soweit der Lieferant Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, löst die Annahme der Produkte nur dann die Zahlungsfrist aus, wenn die geschuldeten Unterlagen spätestens bei der Annahme an Blässinger übergeben werden. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Lieferant, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die er Blässinger nach Eintritt des Zahlungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn Blässinger hat den Zahlungsverzug nicht zu vertreten. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von Blässinger innerhalb einer angemessenen Frist verbindlich zu erklären, ob er nach Fristablauf wegen der Verspätung der Zahlung vom Vertrag zurücktritt oder an dem Vertrag festhält.
 - Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Blässinger in gesetzlichem Umfang zu.

VII. Gefahrübergang

- Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte bis zu ihrer Übergabe an Blässinger.
- Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Produkte im Betrieb von Blässinger verpflichtet, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte erst mit der Aufstellung oder Montage der Produkte auf Blässinger über. Dies gilt auch dann, wenn Blässinger bestimmte Leistungen, etwa Transportkosten, übernommen hat.

VIII. Qualitätssicherung, Audit und Dokumentation

- Der Lieferant hat die jeweils zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen gesetzlichen Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Vorgaben einzuhalten.
- Der Lieferant hat – soweit dies bei Berücksichtigung des Lieferumfanges zumutbar und in seiner Branche üblich – ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO 9001: 2015, DIN EN ISO 14001:2004, VDA 6.1, TS 16949:2002 oder gleichwertiges einzurichten, zu unterhalten und Blässinger dies auf Anforderung nachzuweisen. Der Lieferant hat die zu liefernden Produkte entsprechend diesem Qualitätsmanagementsystem herzustellen und zu prüfen. Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der zu liefernden Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern. Der Lieferant wird insbesondere eigene Materialprüfungen durchführen. Der Lieferant wird über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der zu liefernden Produkte übersichtlich geordnet verwahren.
- Der Lieferant wird Blässinger in dem nötigen Umfang Einsicht gewähren, die Aufzeichnungen erläutern und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. Blässinger behält sich vor, das Qualitätsmanagementsystem des Lieferanten vor Ort im Rahmen eines Audits zu überprüfen.
- Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten von Qualitätsverbesserungen gegenseitig informieren.

IX. Gewährleistung, Mängelansprüche u. Garantien

- Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie etwaigen freigegebenen Mustern entsprechen. Der Lieferant stellt Blässinger von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung dieser rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften oder Richtlinien oder wegen der Nichtkonformität mit den freigegebenen Mustern gegen Blässinger oder unsere Kunden geltend gemacht werden, es sei denn der Lieferant hat die Verletzung dieser rechtlichen Bestimmungen, Vor-

schriften oder Richtlinien oder die Nichtkonformität mit den freigegebenen Mustern nicht zu vertreten. Über Bedenken, die der Lieferant gegen die von Blässinger gewünschte Ausführung der Bestellung hat, ist Blässinger unverzüglich schriftlich zu informieren.

- Insbesondere gewährleistet der Lieferant die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). Der Lieferant erfüllt insbesondere nach dieser Verordnung etwa bestehende Anzeige-, Zulassungs-, Registrierungs- und Genehmigungspflichten. Verbleiben in Folge nicht ordnungsgemäßer Pflichterfüllung durch den Lieferanten Pflichten für Blässinger, stellt der Lieferant Blässinger von den hierfür anfallenden Kosten vollumfänglich frei, es sei denn der Lieferant hat die nicht ordnungsgemäße Pflichterfüllung nicht zu vertreten. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, die für die gelieferten Produkte anwendbaren Kennzeichnungs- und Informationspflichten ordnungsgemäß, vollständig und rechtzeitig ohne weitere Anforderung zu erfüllen. Darüber hinaus stellt der Lieferant Blässinger die Sicherheitsdatenblätter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) unaufgefordert vor der ersten Lieferung zur Verfügung. Diese Informationen sind wesentliche Beschaffenheit der Kaufsache. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant, die Vorgaben der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of Hazardous Substances – RoHS) und der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Waste from Electric and Electrical Equipment – WEEE) sowie die Vorgaben der nationalen Umsetzungen, insbesondere der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung – ElektroStoffV) und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), einzuhalten. Die RoHS-Konformität der Vertragsprodukte ist vom Lieferanten vor der ersten Lieferung gegenüber Blässinger schriftlich zu erklären, die Verpackung der Produkte entsprechend zu kennzeichnen und im Lieferschein die RoHS-Konformität mit dem Hinweis „RoHS-konform/RoHS-compliant“ zu bestätigen. Der Lieferant gewährleistet, dass für die Herstellung der gelieferten Produkte keine Konfliktminerale verwendet worden sind, also Mineralien, bei denen der Verdacht besteht, dass die Erlöse aus ihrer Gewinnung zur Finanzierung bewaffneter Gruppen oder Konflikte verwendet werden, insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram und deren Derivate sowie Gold aus der Demokratischen Republik Kongo (DRC) oder deren Nachbarländern. Der Lieferant stellt die Verwendung von konfliktfreien Mineralien dadurch sicher, dass er selbst nur Mineralien von nachweislich zertifizierten Schmelzbetrieben verwendet und von seinen Lieferanten ausschließlich Produkte bezieht, die nachweislich keine Konfliktminerale enthalten.
- Auf Verlangen von Blässinger weist der Lieferant unverzüglich durch geeignete Unterlagen nach, dass in den zu liefernden Produkten nur konfliktfreie Mineralien enthalten sind, also insbesondere Mineralien aus zertifizierten Schmelzbetrieben. Der Lieferant ist auf das Verlangen von Blässinger verpflichtet, unverzüglich eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der in dieser Regelung genannten Anforderungen abzugeben. Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte nach den Vorgaben der jeweils gültigen EG-Richtlinien und EG-Sicherheitsnormen geprüft sind und nur in geprüfter Ausführung geliefert werden. Der Lieferant hat Blässinger die rechtsverbindlich unterschriebene Konformitätserklärung (CE-Erklärung) und ein Ursprungszeugnis (Certificate of Origin) für die Produkte vor der ersten Lieferung zu übergeben. Der Lieferant hat Blässinger unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu unterrichten, wenn die Angaben in der Konformitätserklärung oder dem Ursprungszeugnis für die Produkte nicht zutreffen.
- Blässinger hat dem Lieferanten offene (erkannte oder erkennbare) Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Produkte und versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige ist unverzüglich, wenn sie bei offenen Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung und bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung erfolgt. Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Produkte zusammensetzen, hat Blässinger eine angemessene Menge der gelieferten Produkte auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Produkte durch die Untersuchung unverkäuflich werden, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann Blässinger nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche nach Maßgabe des Gesetzes geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Produkte eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Produkte erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt die rechtzeitige Absendung.
- Sofern zwischen Blässinger und dem Lieferanten die Allgemeinen Qualitätsbedingungen von Blässinger gelten, wird Blässinger in Abweichung zu vorstehender Ziffer IX.3. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingung unverzüglich nach Annahme der Produkte, soweit dies nach ordnungsgemä-

ßem Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob sie der bestellten Stückzahl und dem bestellten Typ entsprechen und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat Blässinger dies dem Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung oder nach der Entdeckung anzuzeigen. Eine weitergehende Wareneingangskontrolle findet nicht statt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Im Übrigen bleibt Ziffer IX.3. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unberührt.

- Sofern die gelieferten Produkte wegen Mängeln nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen nicht verkehrsfähig oder von Blässinger ordnungsgemäß zu entsorgen sind, ist Blässinger berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen.
- Bei Mängeln der Produkte ist Blässinger unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung mangelfreier Produkte durch den Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Produkte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von Blässinger angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von Blässinger gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Blässinger die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn der Lieferant hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Nachfrist nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist insbesondere entbehrlich, wenn der Lieferant beide Arten der Nacherfüllung verweigert oder wenn die Blässinger zustehende Nacherfüllung fehlergeschlagen oder Blässinger unzumutbar ist. Die Nacherfüllung durch den Lieferanten ist Blässinger insbesondere unzumutbar, wenn Blässinger die mangelhaften Produkte bereits an Dritte weitergeliefert hat. Außerdem ist eine Fristsetzung entbehrlich, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände in diesem Sinne liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den Lieferanten den drohenden Nachteil von Blässinger aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt. In diesem Fall ist Blässinger berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auch ohne erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist vorzunehmen, sofern Blässinger den Lieferanten hiervon benachrichtigt.
- Die Entgegennahme der Produkte sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Produkte stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch Blässinger dar.
- Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von Blässinger beträgt 36 Monate beginnend mit der Ablieferung der Produkte. Sofern die mangelhaften Produkte entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben oder es sich um einen Mangel bei einem Bauwerk handelt, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.
- Lieferanten von Produkten mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, Blässinger nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu den bisherigen Preisen zuzüglich einem Ausgleich für die Geldentwertung zu beliefern.
- Steht fest, dass ein von der Garantie des Lieferanten erfasster Mangel innerhalb der Garantiefrist aufgetreten ist, gilt nach § 443 Abs. 2 BGB die Vermutung, dass es sich um einen Garantiefall handelt. Blässinger kann den Lieferanten in diesem Fall auch dann in Anspruch nehmen, wenn Blässinger der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

X. Serienschäden

- Von einem Serienschaden ist auszugehen, wenn bei einer Lieferung bei mehr als 5 % der Produkte einer Charge gleiche Fehler vorliegen. Der Serienschaden erfasst insbesondere auch Produkte aus der betreffenden Charge, die schon verarbeitet, umgebildet oder sonst verbaut wurden.
- Der Lieferant ist im Falle eines Serienschadens nach Wahl von Blässinger zur Ersatzlieferung oder zur Mangelbeseitigung hinsichtlich der gesamten betroffenen Charge sowie zum Ersatz aller aus dem Serienschaden resultierenden Schäden, insbesondere zum Ersatz der vorhersehbaren Folgeschäden und mittelbaren Schäden verpflichtet, es sei denn der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Unter einen mittelbaren Schaden fallen auch die Kosten für eine Rückrufaktion.
- Der Lieferant wird Blässinger bei allen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem Serienschaden stehen und die Blässinger für erforderlich hält, nach besten Kräften unterstützen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Josef Blässinger GmbH + Co. KG

Stand September 2021

4. Weitergehende Ansprüche von Blässinger bleiben unberührt.

XI. Produkthaftung

- Der Lieferant ist verpflichtet, Blässinger von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn, er ist für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkt haftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von Blässinger bleiben unberührt.
- Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Lieferant Blässinger insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Blässinger durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird Blässinger den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat Blässinger bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von Blässinger angeordneten Maßnahmen zu treffen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftungspflicht- und Rückrufversicherung mit einem weltweiten Deckungsschutz und einer für die Produkte angemessenen Deckungssumme von mindestens 3 Mio. pro Personenschaden für jede einzelne Person, mindestens 5 Mio. pro Sachschaden und mindestens 5 Mio. für Vermögensschäden für die Dauer der Geschäftsbeziehung abzuschließen und aufrecht zu halten. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der erweiterten Produkthaftungspflicht- und Rückrufversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an Blässinger ab. Blässinger nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an Blässinger zu leisten. Weitergehende Ansprüche von Blässinger bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat Blässinger auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der erweiterten Produkthaftungspflicht- und Rückrufversicherung nachzuweisen.
- Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Absatz 3 nicht ordnungsgemäß nach, ist Blässinger berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftungspflicht- und Rückrufversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

XII. Schutzrechte

- Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Produkte keine in- oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht, soweit die Produkte von Blässinger entwickelt wurden.
- Sofern Blässinger oder ihre Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Produkte von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, Blässinger von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Blässinger im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist Blässinger berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Produkte von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.
- Macht Blässinger von ihrem Freistellungsrecht Gebrauch, ist Blässinger nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen mit dem Anspruchssteller zu treffen. Blässinger ist berechtigt, das Freistellungsverlangen jederzeit zu widerrufen.
- Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, sich unverzüglich schriftlich von bekannt werdenden Verletzungsrissen und angeblichen Verletzungsfällen zu berichten und sich Gelegenheit zu geben, solchen Ansprüchen gemeinsam entgegenzutreten.
- Die Verjährungsfrist für Schutzrechtsverletzungen durch den Lieferanten beträgt zehn Jahre, beginnend mit der Übergabe der Unterlagen von Blässinger an den Lieferanten.

XIII. Überlassung von Gegenständen und Herstellung von Werkzeugen

- Blässinger behält sich sämtliche Rechte, insbesondere Schutzrechte und das Eigentum, an Entwürfen, Proben, Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeugen, Software, Unterlagen und sonstigen Gegenständen vor, die dem Lieferanten von Blässinger zur Herstellung der bestellten Produkte oder aus sonstigen Gründen überlassen werden. Blässinger erlangt mit der Fertigstellung das Eigentum an den vom Lieferant für Blässinger hergestellten Werkzeugen. Für die Herstellung der bestellten Produkte überlässt Blässinger die Werkzeuge dem Lieferanten.
- Der Lieferant ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung und Lieferung der bestellten Produkte oder nach den sonstigen Vorgaben von Blässinger zu verwenden. Dritten dürfen solche Gegenstände nicht zugänglich gemacht werden. Zur Erstellung von Kopien, Nachbauten oder sonstigen Vervielfältigungen der Gegenstände ist der Lieferant nicht berechtigt. Der Lieferant hat die Gegenstände ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten und eigene Gefahr an Blässinger zurückzusenden, sofern ihre Überlassung nicht mehr erforderlich

ist. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten nicht zu.

- Die Verarbeitung oder Umbildung von überlassenen Gegenständen durch den Lieferant wird für Blässinger vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht Blässinger gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt Blässinger das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts des Gegenstands von Blässinger zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die überlassenen Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt Blässinger schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Blässinger nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit die Versicherung an, etwaige Zahlungen nur an Blässinger zu leisten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Blässinger bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat Blässinger auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Versicherungen nachzuweisen. Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Satz 1 bis 5 nicht ordnungsgemäß nach, ist Blässinger berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er Blässinger unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Produkte, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben von Blässinger oder unter Benutzung der von Blässinger überlassenen Gegenstände herstellt, darf der Lieferant nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Blässinger selbst verwenden oder Dritten anbieten, liefern oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt auch für Produkte, die Blässinger berechtigterweise nicht angenommen hat. Bei Verstößen hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe des Werts der betreffenden Produkte zusätzlich 10 % des Netto-Werts an Blässinger zu bezahlen, es sei denn der Lieferant hat den Verstoß nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von Blässinger bleiben unberührt.

XIV. Höhere Gewalt

- Sofern Blässinger durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Produkte gehindert wird, wird Blässinger für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht befreit, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern Blässinger die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von Blässinger nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch eine Pandemie, Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Blässinger kann die Annahme der Produkte verweigern, wenn solche Umstände den Absatz der Produkte infolge einer gesunkenen Nachfrage behindern. Dies gilt auch, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich Blässinger im Annahmeverzug befindet.
- Blässinger ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und Blässinger an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten wird Blässinger nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

XV. Haftung von Blässinger

- Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Blässinger unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und soweit Blässinger ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Blässinger nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von Blässinger auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- Soweit die Haftung von Blässinger ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Blässinger.

XVI. Werbung

Es ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von Blässinger gestattet, gegenüber Dritten, insbesondere bei der Werbung, in irgendeiner Form auf die mit Blässinger bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

XVII. Geheimhaltung

- Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Geschäftsgeheimnisse für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben, zu nutzen oder zu verwerten. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern. Insbesondere ist es der empfangenden Partei untersagt, durch Reverse Engineering eines Produkts oder Gegenstands die darin verkörpert Geschäftsgeheimnisse zu erlangen. Geschäftsgeheimnisse sind alle Informationen, die als vertraulich oder geheim bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind, insbesondere technische Informationen (z.B. Zeichnungen, Produkt- und Entwicklungsbeschreibungen, Methoden, Verfahren, Formeln, Techniken sowie Erfindungen) und kaufmännische Informationen (z.B. Preis- und Finanzdaten sowie Bezugsquellen).
- Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
- Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet werden.

XVIII. Schlussbestimmungen

- Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Blässinger berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.
- Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- Zulieferanten des Lieferanten gelten als dessen Erfüllungsgehilfen. Sie sind Blässinger nach Aufforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Blässinger gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- Ist der Lieferant Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Blässinger der Sitz von Blässinger. Blässinger ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von Blässinger ist der Sitz von Blässinger, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Die Vertragssprache ist deutsch.
- Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.

Josef Blässinger GmbH + Co. KG, Osfildern